

**Landesverordnung  
über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen  
von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht  
anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste  
(Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz – FbLVO –)  
Vom 9. April 2011**

**Aufgrund**

des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748),

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1,  
verordnet die Landesregierung:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 Satz 6 und 8 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste und technische Hilfsdienste im Sinne dieser Verordnung sind die anderen Hilfsorganisationen nach § 17 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie die Sanitätsorganisationen und sonstigen Einrichtungen nach § 5 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG).

**§ 2****Fahrberechtigung**

(1) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende Person eine Ausbildung absolviert hat und ihre Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 berechtigt. Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der in § 1 bezeichneten Organisationen, auch wenn diese nicht für einen kommunalen Aufgabenträger tätig werden.

(3) Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

**§ 3****Ausbildung**

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1. Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach Anlage 2.

(2) Die Ausbildung obliegt den in § 1 bezeichneten Organisationen. Jede ausbildende Organisation hat hierzu ausbildungsberechtigte Personen zu bestimmen,

1. die eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418), innehaben, wobei § 1 Abs. 4 Satz 1 FahrLG keine Anwendung findet, oder

2. die

a) das 30. Lebensjahr vollendet haben,

b) seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,

c) im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind und

d) einer in § 1 bezeichneten Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. c die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen; die ausbildungsberechtigte Person ist verpflichtet, der ausbildenden Organisation jede Belastung im Verkehrszentralregister mit mehr als drei Punkten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die auszubildende Person das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs nach Anlage 2 Nr. 3 beherrscht.

**§ 4****Prüfung**

Die Befähigung zum sicheren Führen eines Einsatzfahrzeugs nach § 1 Abs. 1 ist in einer praktischen Prüfung im öffentlichen Straßenverkehr nach Anlage 3 nachzuweisen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Die prüfungsberechtigte Person darf mit der ausbildungsberechtigten Person nicht identisch sein.

**§ 5****Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung**

Die Teilnahme an der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der nach § 6 für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.

**§ 6****Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 des StVG

1. die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltungen für Fahrberechtigungen an Angehörige ihrer Freiwilligen Feuerwehren,
2. die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte für Fahrberechtigungen an Angehörige der Organisationen nach § 1 Abs. 2.

Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Dienstort der betreffenden in § 1 bezeichneten Organisation, bei der Einsatzfahrzeuge geführt werden sollen.

#### § 7

##### Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

(1) Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung oder dem Widerruf oder mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Klasse B. Sie ruht für die Dauer eines Fahrverbots, der Beschlagnahme des Führerscheins und einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse B.

(2) Wer eine Fahrberechtigung innehat, ist verpflichtet, der nach § 6 zuständigen Behörde Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. April 2011  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Anlage 1\***

(zu § 2 Abs. 3 Satz 1)

**Fahrberechtigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse  
von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

ist im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Dienstleistung berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ort/Datum der Ausstellung der Fahrberechtigung

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/  
des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis:

Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

## Ausbildung

- 1    **Ausbildungsinhalt**  
In der Ausbildung sind mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vermitteln:
  - 1.1    Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t:
    - 1.1.1    Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
    - 1.1.2    Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
    - 1.1.3    Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
    - 1.1.4    Ladungssicherung.
  - 1.2    Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
    - 1.2.1    Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
    - 1.2.2    Rückwärtsfahren und Rangieren,
    - 1.2.3    Rückwärts einparken.
- 2    **Ausbildungsumfang**  
Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten, die auch zusammenhängend durchgeführt werden können.
- 3    **Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug**  
Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 3.1    Zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
  - 3.2    Mindestlänge fünf Meter,
  - 3.3    bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 Kilometer pro Stunde,
  - 3.4    Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
  - 3.5    bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Ausstattung mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.
- 4    **Umfang und Durchführung der Ausbildung sind zu dokumentieren.**

**Anlage 3**  
(zu § 4 Satz 1)

## Prüfung

### 1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1.1 Grundfahraufgaben

1.1.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

1.1.2 Rückwärtsfahren und Rangieren oder

1.1.3 Rückwärts einparken.

#### 1.2 Prüfungsfahrt

Die auszubildende Person muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll die auszubildende Person auch zeigen, dass sie über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere bei der Wahrnehmung von Sonderrechten, und den zur Abwehr dieser Gefahren erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

### 2 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 60 Minuten. Die reine Fahrzeit, ohne Vor- und Nachbereitung, beträgt 45 Minuten, sofern die antragstellende Person nicht schon vorher gezeigt hat, dass sie den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

### 3 Bewertung der Prüfung

#### 3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen:

3.1.1 erhebliche Fehler, insbesondere Gefährdung oder Schädigung anderer, grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachtung von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen, Nichtbeachtung von Vorschriftzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung, Verstoß gegen das Überholverbot, Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung, fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen,

3.1.2 die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen, insbesondere mangelnde Verkehrsbeobachtung, nicht angepasste Geschwindigkeit, Abstandsunterschreitungen, unterlassene Bremsbereitschaft, Nichtbeachtung von Verkehrszeichen und Blinkverstöße.

#### 3.2 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass die auszubildende Person den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

#### 3.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hat die auszubildende Person die Prüfung nicht bestanden, so ist sie bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der prüfungsberechtigten Person hiervon zu unterrichten.

#### 3.4 Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

### 4 Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der Anlage 2 Nr. 3 erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die prüfungsberechtigte Person, die ausbildungsberechtigte Person und die auszubildende Person bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die prüfungsberechtigte Person alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Anlage 4\*  
(zu § 5 Satz 1)

**Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer  
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

ehrenamtliche/r Angehörige/r der .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§ 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Ausbildung nach § 3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der auszubildenden Person)

.....  
(Stempel der entsendenden Organisation)

.....  
(Unterschrift der ausbildungsberechtigten Person)

.....  
(Stempel der ausbildenden Organisation)

Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t nachgewiesen.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der prüfungsberechtigten Person)

.....  
(Stempel der prüfenden Organisation)

\* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.